

NORBERT NAGELE, DR.
KLAUS HASLINGER, DR.
CHRISTOPH SZEPE, DR.
WOLFGANG MORINGER, DR., LL.M.
THOMAS KURZ, MAG.
WILHELM BERGTHALER, HON.-PROF., DR.
WOLFGANG BERGER, DR.
DIETMAR LUX, DR.
MARTIN ODER, MAG., LL.M.
MARTIN STEMPKOWSKI, MAG.
RENÉ HAUMER, MAG., LL.M.
CHRISTOPH DUPAL, MAG., P.L.L.M.
CLAUDIA KAINDL, DR., LL.M.
BERTHOLD LINDNER, DR.
MICHAEL MAGERL, DR., LL.M.
ROLAND ZAUNER, DR.
DANIELA HUEMER, MMAG., DR., LL.M.
MARKUS GADERER, MAG., LL.M.
JOHANNA FISCHER, MMAG., DR.

EINSCHREIBEN

An die
NÖ Landesregierung
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
zH Herrn Mag. Paul Sekyra
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

vorab per E-Mail: post.ru4@noel.gv.at

GZ RU4-U-376/029-2011

ALS ZEICHNUNGSBERECHTIGTE
RECHTSANWÄLTE

Wien, 14.08.2014
AZ SwieGe6/ZwettlWA
LIB/rik-27

Antragsteller:

1. Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Landesstraßenplanung,
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
2. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.,
Zweigniederlassung Zwettl
Rudmanns 142, 3910 Zwettl

beide vertreten durch:

HASLINGER / NAGELE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
Mölker Bastei 5, 1010 Wien
Code P034203, Tel. 01 / 7186680-0
Konto Nr. 00000018491
Allgemeine Sparkasse OÖ BankAG, BLZ 20320
IBAN AT772032000000018491, BIC ASPKAT2LXXX

unter Berufung auf die erteilte Vollmacht

wegen:

Bodenaushubdeponie

ANTRAG GEMÄSS § 18b UVP-G 2000

1-fach
Beilagenkonvolut
(persönlich
überreicht)

1. Sachverhalt

1.1 Einleitende Bemerkungen

In umseits bezeichneter Rechtssache wurde dem Erstantragsteller mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 22.05.2012, GZ: RU4-U-376/029-2011, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens "B38 Umfahrung Zwettl" erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen. Zwischenzeitig wurde für die Errichtung des Vorhabens eine Ausschreibung durchgeführt, woraus eine ARGE als Bestbieterin hervorgegangen ist. Die Zweitantragstellerin ist Gesellschafterin dieser ARGE.

Im Zuge der konkreten Bauplanung wurde nunmehr festgestellt, dass der im genehmigten Projekt geplante Abtransport des Bodenaushubs und die Verbringung auf eine Bodenaushubdeponie sowie die allenfalls in Betracht gezogene Verbringung zum Truppenübungsplatz Allentsteig mit erheblichen Umwelt- und Kostenbelastungen verbunden sind. Um diese Auswirkungen des genehmigten Vorhabens zu vermeiden, soll nunmehr unmittelbar neben der Trasse auf den Grundstücken Nr. 249, 253, 254 und 258, alle KG Zwettl Stift, von der Zweitantragstellerin eine Bodenaushubdeponie errichtet werden.

Die genannten Grundstücke stehen alle im Eigentum des Zisterzienserstiftes Zwettl. Eine genaue Darstellung des Projektes ist beiliegendem Einreichkonvolut zu entnehmen. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu deutlichen Verbesserungen der Emissionssituation bei den Bauarbeiten, weil damit die erhöhten Transportbewegungen in Folge des ursprünglich geplanten Abtransportes des Bodenaushubmaterials vermieden werden. Damit wird auch den entsprechenden Forderungen, die bereits im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsprojektes erhoben wurden, entsprochen.

1.2 Zum Projekt im Einzelnen

Die Zweitantragstellerin beabsichtigt die Errichtung einer Bodenaushubdeponie gemäß § 4 Z 1 DVO 2008 auf den Grundstücken Nr 249, 253, 254 und 258, alle KG Zwettl Stift. Dadurch kann der bei der Errichtung des Vorhabens anfallende Bodenaushub vor Ort entsorgt werden. Diese Entsorgungsmöglichkeit soll als weitere Möglichkeit zu den genehmigten Entsorgungswegen hinzutreten. Es ist geplant, den

überwiegenden Anteil des anfallenden Bodenaushubs auf diese Deponie zu verbringen. Klargestellt wird aber, dass auch die bisher genehmigten Entsorgungswege unverändert zur Verfügung stehen sollen.

Die Deponieaufstandsfläche soll ca. 12,0 ha betragen. Die Deponie erstreckt sich dabei über eine Länge von ca 625 m und hat eine mittlere Breite von ca 195 m. Die Abfallgesamtkubatur der Deponie soll rund 556.500 m³ betragen. Die Zufahrt zum Areal soll im Westen direkt vom Bauos der B38 erfolgen, wobei die Zufahrt durch einen absperrbaren Schranken gesichert ist. Die Zufahrt unbefugter Dritter wird durch einen 1,5 m hohen Damm unterbunden, der im Zuge des Deponiebetriebes errichtet wird.

Der Deponiekörper schließt mit einer 1:3 geneigten Böschung im Süden an den bestehenden Weg und im Westen an den Begleitweg der B38 an. Richtung Norden verläuft die Oberfläche mit einem Gefälle zwischen ca 0,1% und 2,9% und schließt dann niveaugleich an den Bestand an.

Eine genaue Darstellung des Vorhabens sowie eine Beurteilung der Anforderungen und der Erfüllung der Genehmigungskriterien findet sich in beiliegendem Einreichkonvolut (Beilage /1).

2. Zum Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

2.1 Keine UVP-Pflicht für die geplanten Änderungen

Bodenaushubdeponien sind selbst nicht in Anhang 1 UVP-G 2000 genannt. Diese können daher nur als Teil eines anderen Vorhabens UVP-pflichtig sein. Dies bedeutet, dass für die Bodenaushubdeponie selbst keine UVP durchzuführen ist.

Allerdings steht die Deponie in einem unmittelbaren räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben "B38 Umfahrung Zwettl". Der räumliche Zusammenhang ergibt sich bereits aus der Situierung der Deponie unmittelbar neben der Umfahrungstrasse, der sachliche Zusammenhang ist dagegen aus dem Hauptzweck der Ablagerung von Bodenaushub, der im Zuge der Errichtungsarbeiten der Umfahrung anfällt, abzuleiten.

Dabei ist es unerheblich, dass der Vorhabensbestandteil "Bodenaushubdeponie" von einem Dritten, nämlich der Zweitantragstellerin, betrieben werden soll. Nach ständiger Judikatur kann eine aufgeteilte Projektwerberschaft das Vorliegen eines (einheitlichen) UVP-pflichtigen Vorhabens nicht verhindern (vgl die bei *Ennöckl/Raschauer N/Bergthaler*, UVP-G³ § 2 Rz 12 zitierte Judikatur).

Aufgrund des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ist die Bodenaushubdeponie daher als Bestandteil des Vorhabens "B38 Umfahrung Zwettl" anzusehen. Da dieser Vorhabensbestandteil nicht Teil des UVP-Genehmigungsverfahrens war, stellt er eine Änderung des UVP-rechtlich genehmigten Konsenses dar.

Als Inhaber des Stammkonsenses tritt daher der Erstantragsteller im Verfahren weiterhin auf. Klargestellt wird aber, dass der **Vorhabensbestandteil "Bodenaushubdeponie" ausschließlich von der Zweitantragstellerin in eigener Verantwortung betrieben** werden soll.

2.2 Zum Verfahren nach § 18b UVP-G 2000

Nach § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen eines UVP-rechtlich genehmigten Vorhabens vor Rechtskraft des Abnahmebescheides unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP dem § 17 Abs 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die UVP insofern zu ergänzen, als diese im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

Die in § 18b UVP-G 2000 normierte Möglichkeit der Änderung des genehmigten Projektes ist nicht unbegrenzt. Voraussetzung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist die Identität des zu ändernden Vorhabens (vgl dazu § 13 Abs 8 AVG) mit dem genehmigten Projekt (es darf also kein "aliud" vorliegen). Diese Identität ist im UVP-Recht im Lichte der Schutzgüter des UVP-G 2000 zu bestimmen, wobei kein übertrieben strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 23.10.2007, 2006/06/0343 mwN; vgl auch *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 284).

Das gegenständliche geplante Projekt stellt keine Änderung dar, die die Identität des Vorhabens berührt, weil die Bodenaushubdeponie zum Straßenprojekt bloß als

weiterer Vorhabensbestandteil hinzutritt. Das Straßenprojekt bleibt in seiner genehmigten Form aufrecht. Damit liegt kein "aliud" vor, welches die Anwendung des § 18b UVP-G 2000 verhindern würde.

Zwar bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, geringfügige Änderungen auch im Zuge des Abnahmeverfahrens nachträglich genehmigen zu lassen (vgl dazu § 20 Abs 4 UVP-G 2000), jedoch gehen die Antragsteller aufgrund des Umfangs der Änderung, die letztlich in der Errichtung einer Deponie besteht, davon aus, dass diese Änderung nicht mehr als geringfügig beurteilt werden kann. Die Antragssteller haben sich daher dazu entschlossen, die Änderungen im Wege eines Verfahrens nach § 18b UVP-G 2000 genehmigen zu lassen.

Aus § 18b UVP-G 2000 erhellt, dass die Behörde im Zuge des Änderungsverfahrens nicht die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens im Vergleich zum Ist-Bestand vorzunehmen hat, sondern vielmehr die Auswirkungen des genehmigten Bestandes mit den geplanten Änderungen.

Im Verfahren wird die Behörde zu prüfen haben, ob die beantragten Änderungen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs 2 bis 5 UVP-G 2000 entsprechen und die geplante Änderung damit als "umweltverträglich" beurteilt werden kann (vgl *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 18b Rz 13). Dies bedeutet, dass neben den UVP-spezifischen Genehmigungskriterien auch die Genehmigungskriterien aller mitanzuwendenden Gesetze zu prüfen sind.

Für das Verfahren gilt, dass eine bereits verlorene (präkludierte) Parteistellung im Verfahren nach § 18b nicht wieder auflebt. Parteistellung haben aber sämtliche Personen, die durch die geplanten Änderungen neu oder anders betroffen sind (vgl *Altenburger/Berger*, UVP-G² § 19 UVP-G Rz 10 f).

2.3 Vom Vorhaben voraussichtlich berührte Genehmigungstatbestände

Im Folgenden werden die nach Ansicht der Antragsteller von der Änderung voraussichtlich berührten Genehmigungstatbestände dargestellt. Diese Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist unpräjudiziell zur Ansicht der Behörde zu verstehen.

2.3.1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Die Errichtung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 37 Abs 1 AWG 2002, wobei bei Deponien neben den Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 Abs 1, auch jene des Abs 2 zu berücksichtigen sind. Ergänzend ist von der Behörde zu überprüfen, ob die Deponie die Vorgaben der DVO 2008 erfüllt.

Die Deponie stellt eine Bodenaushubdeponie iSd § 4 Z 1 DVO 2008 dar, weshalb diese vom Anwendungsbereich des IPPC-Regimes ausgenommen ist (vgl Anhang 5 Z 4 AWG 2002).

Abweichend von Anhang 3 Kapitel 4.5 soll die Rekultivierungsschicht bloß 0,3 m, anstatt der dort vorgesehenen 0,5 m Stärke aufweisen. **Die Antragsteller beantragen daher diesbezüglich eine Abweichung von den Vorgaben der DVO 2008 gemäß § 43 Abs 5 AWG 2002.**

Hingewiesen wird darauf, dass die einzubringenden Abfälle vor Einbringung in den Deponiekörper nicht zwischengelagert werden sollen, weil Abfälle, die nicht dem Konsens entsprechen bzw bei denen Zweifel über die Zulässigkeit der Ablagerung bestehen, bei der Zufahrt zurückgewiesen werden. Aus diesem Grund wird kein Zwischenlager iSd § 33 Abs 1 DVO 2008 errichtet.

Die Genehmigung nach dem AWG 2002 ersetzt alle im gegenständlichen Fall erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Nichtuntersagungen nach bundesrechtlichen Vorschriften (§ 38 Abs 1a AWG 2002). Die Bezug habenden Genehmigungsvoraussetzungen sind dennoch anwendbar, weshalb im Folgenden auch diese Genehmigungstatbestände angeführt werden.

Hinsichtlich der anwendbaren landesrechtlichen Vorgaben ist ohnehin mit einem gesonderten Spruchpunkt zu entscheiden. Auch diese Bestimmungen werden im Folgenden angeführt.

2.3.2 Gewerbeordnung 1994

Die geplante Deponie dient der Verwirklichung eines gewerblichen Zwecks, nämlich

der Errichtung der Umfahrung Zwettl. Sie ist daher auch als gewerbliche Betriebsanlage anzusehen und kommen die einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen der §§ 74 ff GewO 1994 zur Anwendung.

2.3.3 *Forstgesetz*

Die Bodenaushubdeponie wird teilweise auf Flächen errichtet, die derzeit als Wald gelten. Für die Errichtung und den Betrieb ist daher eine unbefristete Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG zu erteilen.

2.3.4 *Wasserrechtsgesetz 1959*

Es kann bei abstrakter Betrachtung nicht ausgeschlossen werden, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie zu Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann. Aus diesem Grund ist eine Bewilligung gemäß § 32 Abs 2 lit c WRG 1959 erforderlich.

2.3.5 *ArbeitnehmerInnenschutzgesetz*

Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderem Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, bedürfen gemäß § 92 Abs 1 ASchG einer Arbeitsstättenbewilligung. Eine Arbeitsstättenbewilligung ist jedoch nicht erforderlich für genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen iSd § 37 AWG 2002 (§ 93 Abs 1 Z 4 ASchG). Nach Abs 2 dieser Bestimmung sind jedoch die Belange des Arbeitnehmerschutzes im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und dürfen die genannten Anlagen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

2.3.6 *NÖ Naturschutzgesetz*

Das Vorhaben unterliegt als Abfallbehandlungsanlage der Bewilligungspflicht nach

§ 7 Abs 1 Z 6 NÖ NSchG. Da das Vorhaben innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Kamptal situiert ist, sind die in § 8 Abs 4 NÖ NSchG ergänzend angeführten Bewilligungskriterien zu berücksichtigen.

Nördlich der Landesstraße L8244 befindet sich zudem das Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig (§ 17 Verordnung über die Europaschutzgebiete), welches vom Vorhaben aber nicht unmittelbar berührt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Vogelschutzgebietes sind aus Sicht der Antragsteller ausgeschlossen, weshalb die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 10 NÖ NSchG unvorgreiflich der Rechtsansicht der Behörde nicht erforderlich ist.

2.3.7 NÖ Straßengesetz

Die Deponie wird unmittelbar neben der B38 errichtet. Nach § 13b Abs 2 NÖ Straßengesetz ist innerhalb von den in Abs 1 genannten Abständen die Zustimmung des Straßenerhalters für die Errichtung derartiger Bauten erforderlich.

Die Zustimmung zur teilweisen Realisierung des Vorhabens innerhalb der in § 13b Abs 1 NÖ Straßengesetz festgelegten Verbotszone wird von der Erstantragstellerin als Straßenerhalterin erteilt.

3. Auslegungsregel

Die vorgelegten Einreichunterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Genehmigungsantrages. Vereinzelt werden in diesen Unterlagen Bewilligungstatbestände angeführt und rechtliche Ausführungen getätigt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird an dieser Stelle festgehalten, dass im Zweifel in rechtlicher Hinsicht die Ausführungen des Genehmigungsantrages und in fachlicher Hinsicht die Ausführungen der beigelegten Unterlagen gelten.

4. Erklärung zur öffentlichen Kundmachung

Die Antragsteller ersuchen die Behörde den vorliegenden Antrag gemäß § 44a AVG mit Edikt kundzumachen. Aufgrund der Größe des Deponieprojekts und dessen Bestandteil als Teil des Gesamtvorhabens "B38 Umfahrung Zwettl" ist zu erwarten,

dass am Verwaltungsverfahren mehr als 100 Personen von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass die von ihnen vorgelegten Einreichunterlagen vollständig sind. Jedenfalls sind diese aber ausreichend, um potentiell vom Vorhaben Betroffenen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte wahrzunehmen. Die Zweitantragstellerin erklärt sich daher zur Beschleunigung des Verfahrens bereit, die Kosten der Ediktalkundmachung ohne Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Behörde zu tragen. Sollten die vorgelegten Unterlagen wider Erwarten so unvollständig sein, dass eine neuerliche Kundmachung erforderlich wird, wird die Zweitantragstellerin auch die Kosten einer neuerlichen Kundmachung tragen.

5. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wird sohin gestellt der

A N T R A G

Die NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde erster Instanz wolle die in diesem Schriftsatz sowie in den einen integrierenden Bestandteil zu diesem bildenden Beilagen dargestellte Änderung des Vorhabens "B38 Umfahrung Zwettl" durch Errichtung einer Bodenaushubdeponie nach § 18b UVP-G 2000 (iVm / unter Anwendung aller berührten materiengesetzlichen Bewilligungstatbestände) genehmigen.

Wien, am 14.08.2014

Land Niederösterreich
Swietelsky Baugesellschaft m.b.H.